

Art. 87, Erl. 4; Art. 88, Erl. 1 a

Die Frage lautete im Jahre 1951:

»Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?«

Und im Jahre 1954:

»Sind Sie für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre?«

Sie enthielten also keine echte Alternative und waren damit typisch für Volksbefragungen in totalitären Staaten, die nur der Bestätigung der von der Führung gefaßten Beschlüsse dienen sollen. Die Abstimmungen fanden unter dem üblichen Terror statt. Die Ergebnisse waren wie die der Wahlen manipuliert².

4. Ein Gesetz über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid ist bisher nicht ergangen. Bisher ist auch ein Referendum nicht versucht worden. Mangels eines Verfahrensgesetzes wäre das schon aus technischen Gründen nicht möglich gewesen. Ob jemals ein Verfahrensgesetz ergehen wird, ist fraglich. Würde es doch schwer sein, es so zu fassen, daß die Möglichkeit einer spontanen Initiative des Volkes, die ursprünglicher Sinn eines Volksbegehrens ist, verhindert wird. Diese zu verhindern, muß aber das Ziel einer Parteiführung sein, die das Volk ausschließlich nach den eigenen Intentionen lenken will (-> Erl. 1 zu Art. 3).

Artikel 88 Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.
Amnestien bedürfen eines Gesetzes.
Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

1. a) Über den Staatshaushalt ergeht seit 1950 alljährlich ein Gesetz¹. Gegenstand des Gesetzes ist aber nicht der Staatshaushaltsplan als ganzer. In diesen werden je-

lands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 vom 9. 5. 1951 (GBl. S. 385)

Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 505)

2 Wahlen in der Sowjetzone, Dokumente und Materialien, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 1958, S. 64-74

¹ Gesetz über den Haushaltsplan 1950 vom 9. 2. 1950 (GBl. S. 111)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 vom 13. 4. 1951 (GBl. S. 283)